



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern
Schulaufsichtsbehörden
Kollegs
Studienkollegs
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4-BS4363.2022/43

München, 02.03.2022
Telefon: 089 2186 0

Aktuelle Informationen zu den Hygienemaßnahmen an den Schulen in Bayern

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

in der Hoffnung, dass Sie während der Faschingswoche etwas Ruhe und Erholung finden konnten, dürfen wir uns heute mit weiteren aktuellen Informationen zu den Hygienemaßnahmen an den bayerischen Schulen sowie mit Informationen zur finanziellen Abwicklung der „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ an Sie wenden.

Das Infektionsgeschehen ist derzeit als ambivalent einzustufen. Einerseits scheint der Höhepunkt der Omikron-Welle glücklicherweise überschritten, andererseits bewegen sich die Infektionszahlen nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau. Für die Schulen ist es in dieser Situation wichtiger denn je, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen notwendigen Schutzmaßnahmen und einer schrittweisen Rückkehr zu mehr Normalität im schulischen Alltag gewahrt bleibt. Besonders zu berücksichtigen ist freilich, dass es sich beim schulischen Präsenzunterricht – anders als bei Freizeitaktivitäten – um eine Pflichtveranstaltung handelt, bei der ein besonderes Schutz-

erfordernis besteht. Gleichzeitig ist es auch aus pädagogischer Sicht geboten, dass schulische und außerschulische Schutzmaßnahmen in einem gewissen Einklang stehen, soweit dies vertretbar erscheint.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich derzeit einige Anpassungen bei den schulischen Hygienemaßnahmen, die zeitnah auch in den Rahmenhygieneplan Schulen aufgenommen werden.

1. Sportunterricht

Gemäß Beschluss des Ministerrats vom 2. März 2022 entfällt ab Montag, 7. März die Maskenpflicht während des Sportunterrichts in geschlossenen Räumen (Turnhalle); § 10 Abs. 1 der 15. BayIfSMV wird entsprechend zum 7. März angepasst. Gleiches gilt für weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung). Im Übrigen gelten weiterhin die Vorgaben gemäß Nr. III.7.2 der derzeit gültigen Fassung des Rahmenhygieneplans Schulen. Insbesondere wird weiterhin empfohlen, Sportunterricht, soweit es die Witterungsbedingungen erlauben, im Freien durchzuführen und auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten. Hierfür sollen die durch die Sportstätten und Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten auch zu einer Sportausübung ohne Körperkontakt nach Möglichkeit zielgerichtet genutzt werden, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung. Sportarten, bei denen vorübergehend Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind dennoch grundsätzlich durchführbar.

2. Schulveranstaltungen mit Freizeit- und Kulturcharakter

Schulveranstaltungen mit Freizeit- und Kulturcharakter stellen ein wichtiges Element im Schulleben dar. Aus diesem Grund freuen wir uns sehr, dass diese **ab sofort** wieder stattfinden dürfen.

Bitte beachten Sie, dass für eine Durchführung die jeweils aktuellen Bestimmungen der 15. BayLfSMV sowie die jeweils gültigen Rahmenhygienepläne für diese Bereiche einzuhalten sind.

Am 19. März 2022 läuft die derzeit gültige Rechtsgrundlage und damit die bundesrechtlichen Vorgaben im Infektionsschutzgesetz ab. Je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens können sich die geltenden bundesrechtlichen Vorgaben ändern. Wir werden Sie umgehend informieren, sobald diese Regelungen bekannt sind und die notwendige Planungssicherheit besteht.

3. Mehrtägige Schülerfahrten

Mehrtägige Schülerfahrten einschl. Schüleraustausche, um deren Absage bis zu den Osterferien mit KMS vom 5. Januar 2022 (Az. ZS.4-BS4363.2022/4) gebeten wurde, sollen – sofern es das Infektionsgeschehen zulässt – nach den Osterferien grundsätzlich wieder stattfinden können. Bitte achten Sie bei etwaigen Neubuchungen dennoch vorsichtshalber weiter auf günstige Stornobedingungen; es kann weiterhin kein Ersatz für etwaig entstehende Stornierungskosten durch den Freistaat gewährt werden. Im Übrigen gelten die Vorgaben aus dem KMS vom 9. September 2021 (Az. ZS.4-BS4363.0/939).

4. Teilnahme genesener Schülerinnen und Schüler an den Testungen

Das Gesundheitsministerium hat uns mitgeteilt, dass künftig hinsichtlich der **Teilnahme genesener Schülerinnen und Schüler** an den Testungen die folgenden Vorgaben gelten: **Unabhängig von der Testform (PCR-Pooltest oder Selbsttest)** nehmen erst kürzlich genesene Schülerinnen und Schüler, deren positiver Nukleinsäurenachweis (PCR) zur Bestätigung der Infektion noch keine 28 Tage zurückliegt, nach ihrer Rückkehr aus der Isolation bis zum Tag 28 nicht mehr an den schulischen seriellen Testungen teil, um in dieser Phase möglicherweise falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Dies umfasst auch eine Ausnahme vom Selbsttest am Montag

an den Schulen, die regelmäßige PCR-Pool-Testungen durchführen. Diese Vollzugsausnahme gilt auch für die Beibringung externer Testnachweise.

An einem etwaigen intensivierten Testregime mit zusätzlichen Selbsttests müssen in jedem Fall alle Schülerinnen und Schüler (einschl. erst kürzlich genesener) teilnehmen, wobei bis zum Erreichen des Genesenenstatus Selbsttests zu verwenden sind (keine Teilnahme an der PCR-Pooltestung).

5. Lehrerfortbildung

Mit Schreiben vom 24. November 2021 (Az. ZS.4-BS4363.0/1023) wurden sämtliche Präsenzlehrgänge der Staatlichen Lehrerfortbildung auf zentraler (im Bereich der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen sowie der Landesstelle für den Schulsport (LASPO) im Bayerischen Landesamt für Schule), regionaler (im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Regierungen sowie der Staatlichen Schulberatungsstellen) als auch lokaler Ebene (im Bereich der Staatlichen Schulämter) bis auf Weiteres auf Grund der Infektionslage ausgesetzt. Präsenzveranstaltungen waren seither nur im Ausnahmefall und nur dann möglich, wenn sie dringend notwendig sind und nicht in ein Online-Format überführt werden konnten.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen können die Anbieter der Staatlichen Lehrerfortbildung auf allen Ebenen ab Beginn der Osterferien am 11. April 2022 wieder Lehrgänge in Präsenz abhalten. Die Entscheidung, ob Lehrgänge im Präsenzformat oder in einem Online-Format durchgeführt werden, trifft der jeweilige Anbieter. Sollte die weitere Entwicklung der Pandemie wider Erwarten doch eine andere Regelung erfordern, würden Sie darüber so frühzeitig wie möglich informiert werden.

Für alle Präsenzlehrgänge sind die Zugangsbeschränkungen der BayLfSMV in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Alle Präsenzlehrgänge finden weiterhin im Rahmen von strengen Hygienekonzepten statt, die sich nach

der zum jeweiligen Zeitpunkt des Präsenzlehrgangstermins gültigen Fassung der BayLfSMV richten. Die teilnehmenden Lehrkräfte erhalten mit ihrer Einladung zum jeweiligen Präsenzlehrgang genaue Informationen zu den jeweils geltenden Zugangsbeschränkungen und Hygienebestimmungen. Bereits in der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese, falls erforderlich, kurzfristig angepasst werden.

6. Finanzielle Abwicklung der „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“

Mit Schreiben vom 15. November 2021 (Az. VII.3-BS4400.28/66/5) haben wir Sie über die Modalitäten der finanziellen Abwicklung im Rahmen des Konzepts „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ informiert. Ergänzend hierzu dürfen wir Ihnen auf der Homepage unter <https://www.km.bayern.de/schulefuersleben> weitere wichtige Hinweise zur Abwicklung zukommen lassen, die fortlaufend ergänzt werden. Dort finden Sie eine Sammlung der bisherigen kultusministeriellen Schreiben zu den „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“, Checklisten mit wichtigen Informationen zur Abwicklung und alle Formulare für nichtstaatliche Schulen zum Download etc. Bitte beachten Sie dabei das unterschiedliche Vorgehen für **staatliche** bzw. für **nichtstaatliche** Schulen (kommunale Schulen und private Ersatzschulen), bevor Sie die Projektwochen planen, durchführen und Ihr zur Verfügung stehendes Budget abrufen. Damit vermeiden Sie eventuelle Nachfragen durch die Regierungen und Verzögerungen bei der Rechnungsabgleichung.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

auch am Ende dieses Schreibens ist es mir ein großes Anliegen, Ihnen für die vielen Mühen, die Sie für die Sicherung des Präsenzunterrichts aufwenden, zu danken und Ihnen meine Anerkennung für die geleistete Arbeit auszusprechen. Bitte geben Sie diesen Dank auch an alle weiteren an Ihrer Schule tätigen Personen weiter.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer ganzen Schule einen guten Neustart nach den Ferien.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor